

Bürostunden 2021

51 Jahre
Ihre Lohnsteuerhilfe

Beratungsstelle

Bochum

BO

Hochstr. 56 * 44866 Bochum

Tel. (02327) 1 84 56
Handy (0177) 4 20 82 55
E-Mail: nawa.lsthv@online.de

Sprechstunden

Januar bis Dezember

samstags

von 9.00 - 11.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

Der MITGLIEDSBEITRAG ist ein JAHRESBEITRAG und bei Aufnahme fällig, und im folgenden Jahr bereits im Januar für das laufende Beitragsjahr an den Verein zu entrichten. Die "Steuerhilfe", auf die jedes Mitglied Anspruch hat, ist dagegen kostenlos. Die Mitgliedschaft kann bis zum 31.07. eines laufenden Jahres für das folgende Jahr gekündigt werden. Weitere Informationen erhalten Sie in einer unserer Beratungsstellen.

- wenden -

Lohnsteuerhilfe

für Arbeitnehmer e. V. Sitz: Datteln
- Lohnsteuerhilfeverein -

Hauptgeschäftsstelle

Tigg 5 * 45711 Datteln * Tel. (02363) 8279
www.Lstvdatteln.de
info@Lstvdatteln.de

INFORMATIONEN

Wenn Sie zu uns kommen, bringen Sie bitte alle Unterlagen mit, die das Steuerjahr 2020 betreffen und von denen Sie annehmen, daß sie steuerlich von Bedeutung sind.

- o **Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungen** im Privathaushalt sog. Minijobs (Bescheinigung der Bundesknappheitsbehörde), Putzfrauen oder zur Kinderbetreuung, Pflegekosten von Angehörigen.
- o **Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigten** im Privathaushalt. Belege bitte mitbringen! (Putzfrauen, zur Kinderbetreuung oder zur Pflege von Angehörigen) Nachweis über Arbeitslohn und Abgaben mitbringen.
- o **Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen** im Inland. Rechnungen des Dienstleisters immer aussellen lassen getrennt nach Material, Lohnkosten und Fahrtkosten. **Kontoauszüge als Zahlungsnachweis** mitbringen!
- o **Aufwendungen anlässlich Dienstreisen** Dienstflohmeter/Mehraufwendungen für Verpflegung können steuerlich geltend gemacht werden.
- o **Ausbildungskosten**, auch die des Ehegatten, z.B. Fahrten zur Ausbildungsstätte, Fachbücher, usw. Bitte alle Belege mitbringen. Wenn Sie Erstattungen vom Arbeitsamt oder Arbeitgeber oder sonstigen Stellen erhalten haben, bringen Sie bitte den entsprechenden Nachweis mit.
- o **Berufskraftfahrer** und vergleichbare andere Berufsgruppen, z.B. Busfahrer,
- o **Restpostungskosten**: Kosten eines Sterbefalles sind durch geeignete Belege nachzuweisen. Belege über Erstattungen sind erforderlich.
- o **Bewerbungskosten**, **Arbeitsgerichtskosten**, **beruflich bedingte Umzugskosten**. Belege und Kostenaufstellung mitbringen.
- o **Einkommensteuerbescheid von 2019**, soweit vorhanden, bitte unbedingt mitbringen!
- o **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**: Bitte mitbringen: - Mietverträge, Kontoauszüge Miete, Nebenkosten, Reparaturen, Zinsberechnungen etc.
- o **Fahrtkosten mit eigenem Pkw** zur ersten Tätigkeitsstätte oder Einsatzwechselfähigkeit. Doppelter Haushalt - Mietbelege - evtl. Kopien von jeweiligen Arbeitgeber - sind unbedingt vorzulegen.
- o **Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs** bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes wegen auswärtiger Unterbringung in Höhe von 924 € jährlich. Bitte Unterlagen über Ausbildungsnachweis sowie Mietvertrag mitbringen
- o **Gewerkebeiträge**, **Berufsausbildung**, **Fortbildungskosten**.
- o **Krankheitskosten** Kosten für Brillen, Zahnersatz, Fahrten zum Arzt, Medikamentenzahlungen, usw.
- o **Kurkosten**, wenn die Kur durch amtliches Zeugnis vor Kurbeginn nachgewiesen wird oder Beteiligung der Krankenkasse.
- o **Körperbehinderung** - Bitte den Schwerbehindertenausweis oder den Bescheid des Versorgungsamtes mitbringen.
- o **Krankenkassenversicherung** Bessere Absetzbarkeit von Beiträgen (Basiskonventionversicherung). Bitte Belege über gezahlte Beiträge mitbringen.
- o **Kindergeld-Anträge**: Wir helfen bei noch ausstehenden Ansprüchen auf Kindergeld. Ein Kindergeldantrag kann nur noch für 6 Monate rückwirkend gestellt werden. Wenn das Kind eine Nebenstätigkeit von regelmäßig mehr als 20 Wochenstunden ausübt, entfällt das Kindergeld.
- o **Kinderbetreuungskosten** für jedes zum Haushalt gehörende zu betreuende Kind (bis 14 Jahre oder wg. Behinderung, die vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist).
- o **Lohnsteuerbescheinigungen 2020**, des Arbeitgebers.
- o **Lohnersatzleistungen** Bitte eine Einzelbescheinigung für erhaltene Lohnersatzleistungen mitbringen z. B. über erhaltenes Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, eventuell ALG II-Bescheid zum Nachweis von Fehlzeiten, Elterngeld, Pflegepauschalbetrag - wenn Sie Angehörige pflegen, deren Hilfslosigkeit bereits festgestellt wurde (Versorgungssamt oder andere Träger), Merkzeichen „Bl“ oder wenn Pflegegeld nach der Pflegestufe 3 gezahlt wird. Merkzeichen „H“ steht Pflegegrad 4+5 gleich.
- o **Renteinnahmen** - Rentenbescheide mitbringen. BU/EU-Rente, Altersrente, Regelaltersrente, Witwenrenten, Witwenrenten sowie Renten aus privaten Versicherungen.
- o **Schulgeld für Ersatz- oder Ergänzungsschulen**, für Kinder, die eine Ergänzungsschule besuchen oder z. B. bei der VHS Kurse belegen, die auf einen Schul- oder Berufsabschluss vorbereiten und für die Sie Kindergeld erhalten. Bringen Sie bitte eine Bescheinigung der Schule mit, aus der die Kosten hervorgehen, gemindert um die Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.
- o **Spenden** an Parteien und Wählergemeinschaften, sowie soziale Einrichtungen. Zahlungen in den Vermögensstock einer Stiftung bei Neugründung. **Nachweise!**
- o **Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige**, wie Eltern, Kinder, Großeltern. Bringen Sie bitte die Zahlungsbelege mit. Wichtig: Nachweis über die eigenen Einkünfte und Bezüge der Personen, an die Sie Unterhalt zahlen, sowie die Identifikations-Nr. der unterstützten Person mitbringen.
- o **Unterhaltsleistungen**: An den geschiedenen, dauernd getrennt lebenden Ehegatten (lt. Anlage „U“) oder nach § 33 a EStG, hier Höhe der eigenen Einkünfte der unterstützten Person erforderlich, sowie die Identifikations-Nr.
- o **Versicherungen**: Belege über vorhandene Lebens-, Unfall-, Sterbe-, Kranken-, Aussteuer- und Haftpflichtversicherungen, **Altersvorsorge/Rente**; **Bitte vom Anbieter die Bescheinigung nach § 10 a EStG mitbringen**, sowie die **Sozialversicherungs-Nr.** Haben Sie eine **Rürup-Rente abgeschlossen**, benötigen wir die **Bescheinigung nach § 10 Abs. 1, Nr. 2 Buchstabe B**.
- o **Wir beraten auch bei folgenden Sachverhalten: Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unabhängig von Selbstanzeige oder ob es sich bei der Vermietung um ein Einfamilienhaus, eine ETW oder um ein Mehrfamilienhaus handelt, sonstige Einkünfte (Spekulationsgewinn). Sofern die Einnahmen hieraus 18.000 € bei Ledigen und 36.000 € bei Ehegatten nicht übersteigen**
- o **Wichtig: Bei Zinseinkünften**: Steuerbescheinigung des Anlagendienstes sowie die Ergebnisaufstellung der Bank.